

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Dierdorf
für das Jahr 2014 vom 11.11.2014**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.302.000	819.900	54.900	7.067.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.192.000	455.100	52.100	7.595.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-890.000	364.800	2.800	-528.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	5.825.000	791.500	51.500	6.565.000
die ordentlichen Auszahlungen	6.342.000	409.000	37.000	6.714.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-517.000	382.500	14.500	-149.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	676.000	196.000	518.000	354.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.029.000	418.000	564.000	883.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-353.000	-222.000	-46.000	-529.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.044.000	492.000	684.000	852.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	174.000	0	0	174.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	870.000	492.000	684.000	678.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.545.000	1.479.500	1.253.500	7.771.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	7.545.000	827.000	601.000	7.771.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	652.500	652.500	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinslichen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 353.000 EUR um 176.000 EUR auf 529.000 EUR erhöht.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 406.000 EUR um 364.000 EUR auf 770.000 EUR erhöht.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich unverändert auf 0 EUR.

§§ 5 und 6
(werden nicht geändert)

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

In Absatz 2 „Gegenseitige Deckungsfähigkeit“ werden

- a) im Deckungskreis zu e) „Sachkosten Jugendräume „ das Unterkonto (USK) 46200 93500 „Erwerb beweglicher Sachen Jugendräume“ gestrichen,
- b) die Deckungskreise zu o) bis s) „Personal- und Sachkosten der Gemeinschaftshäuser“ werden jeweils um das USK „Versicherungen“ ergänzt (Sängerhalle Brückrachdorf = 76100 64010, Schützenhaus Brückrachdorf = 76100 64011, DGH Elgert = 76100 64020, DGH Giershofen = 76100 64030 und DGH = Wieanu 76100 64040) und
- c) der neue Deckungskreis ii) „Erstattung Ausbaubeiträge Bahnhofstraße“ mit den USK'en 63000 95924 bis 63000 95927 gebildet.

§§ 8 und 10

(werden nicht geändert)

Dierdorf, 11.11.2014
Stadt Dierdorf

(Thomas Vis)
Stadtbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 06.11.2014 mit, dass sie die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Isenburg für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genehmigt hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.11.2014 bis einschließlich 28.11.2014 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 11.11.2014
Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

gez. Rasbach
Bürgermeister